

Rechtliche Rahmenbedingungen

(Stand November 2018)

Für Schüler, die im Rahmen eines Betriebspraktikums beschäftigt werden, ist das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) verbindlich. Das JArbSchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen:

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, treffen die für Kinder geltenden Vorschriften zu

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten, jedoch gilt dieses Verbot nicht im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Neben dem JArbSchG gelten in den Bundesländern Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Durchführung von Betriebspraktika. Hier wird u. a. geregelt, innerhalb welcher Uhrzeit das Praktikum stattzufinden hat, ob eine Beschäftigung am Wochenende/Feiertag erlaubt ist und welche Regelungen zur Haftpflichtversicherung vorgesehen sind. Eine Rücksprache mit der zuständigen Schule schafft die notwendige Klarheit, welche Regelungen im jeweiligen Bundesland gelten (siehe Anhang 5). Die Regelungen sind auch über das Internet einsehbar.

Grundsätzliche **Anforderungen** an ein Betriebspraktikum:

Arbeitszeit

Während eines Betriebspraktikums dürfen Schüler

- nicht mehr als sieben Stunden täglich und
- nicht mehr als 35 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Zeiten gelten ohne die Ruhepausen.

In den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Betriebspraktikum wird u. U. der Zeitraum vorgegeben, wann das Praktikum stattzufinden hat (z.B. Thüringen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr). Die in den jeweiligen Bundesländern geltenden Richtlinien sind bei der zuständigen Schule zu erfragen.

Ruhepause

Die Dauer von Ruhepausen innerhalb der Arbeitszeit wird in § 11 JArbSchG geregelt. Danach sind bei einer Arbeitszeit

- von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden mindestens 30 Min.

- bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 Min. Ruhepause zu gewähren. Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.

Weiterhin gilt für eine Ruhepause, dass sie:

- mindestens 15 Min. betragen,
- frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn,
- spätestens eine Stunde vor Arbeitsschluss,
- spätestens nach 4,5 Stunden Arbeit gewährt werden muss.

Nachruhe

In der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigt werden. Nach den in § 14 JArbSchG genannten Ausnahmen dürfen Jugendliche über 16 Jahre in der Landwirtschaft ab 5:00 Uhr oder bis 21:00 Uhr beschäftigt werden.

Freizeit

Die Freizeit muss ununterbrochen mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit betragen.

Beschäftigungsdauer pro Woche/Ruhetage

Während eines Betriebspraktikums dürfen die Schüler höchstens an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die 2 Ruhetage sollen möglichst aufeinander folgen. An Wochenenden und Feiertagen dürfen Jugendliche und Kinder nicht beschäftigt werden. Für Jugendliche gelten Ausnahmen z. B. auch für die Landwirtschaft einschließlich Tierhaltung (§§ 16, 17 und 18 JArbSchG). Die Ausnahmen sind in der Regel auch in den Verwaltungsvorschriften der Länder aufgelistet.

Art der Tätigkeit

Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Entlohnung des Praktikums

Solange das Praktikum dem Zweck des Kennenlernens eines Berufes dient und auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten zielt und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, besteht keine Verpflichtung zur Vergütung. Sollte der Betrieb dem Schülerpraktikanten dennoch eine kleine monetäre Anerkennung zukommen lassen, ist das Mindestlohngesetz nicht zu beachten.

Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung der Schüler gemäß dem JArb-SchG ist für den Praktikumseinsatz im Betrieb nicht erforderlich. In Einzelfällen, z.B. bei chronischen Krankheiten, kann aber eine ärztliche Untersuchung notwendig sein. Eine Entscheidung sollte hierzu im Vorfeld mit den Eltern und dem Arzt herbeigeführt werden. Unberührt davon gilt die Vorschrift zur Vorlage eines Zeugnisses entsprechend § 18 Bundesseuchengesetz (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Gaststätten, Kindergärten, Krankenhäuser).

Versicherung

Sozialversicherung

Für die Zeit eines Betriebspraktikums sind keine Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen, weil das Praktikum eine schulische Veranstaltung ist.

Unfallversicherung

Die Schüler unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII). Für Unfälle während des Praktikums sowie auf dem Hin- und Rückweg gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen. Sie sind bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger (regional organisierte Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände) versichert. Der Betrieb seinerseits meldet den Unfall auch der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Haftpflichtversicherung

Der Schulträger schließt für die Dauer des Praktikums eine Haftpflichtversicherung ab und übernimmt die dafür entstehenden Kosten. Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigung von Maschinen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze.

Arbeitsschutz/Datenschutz

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerpraktikanten bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durchzuführen. Es empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation der Unterweisung.

Bei Betrieben, die unter die Biostoffverordnung fallen (z.B., Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich dokumentiert und von den Praktikanten unterschrieben werden.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit die Praktikanten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zu tragen haben, sind diese ebenfalls vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Seitens des Arbeitgebers ist darauf zu achten, dass die Schülerpraktikanten die Schutzausrüstungen auch benutzen.

Datenschutz

Wenn Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten. Dazu gehört auch die Nutzung mobiler Geräte.